

**Gutachten 366-1593-96-MURD/N2  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43853**



**ANLAGE: 90 TOYOTA**  
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1570Y  
Stand: 23.03.1999

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2                      Einpreßtiefe (mm) : 35  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5                      Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung |                            | Mittelloch (mm) | Zentrierwerkstoff | zul. Radlast (kg) | zul. Abrollumfang (mm) | gültig ab Fertig. Datum |
|------------|------------------------|----------------------------|-----------------|-------------------|-------------------|------------------------|-------------------------|
|            | Kennzeichnung Rad      | Kennzeichnung Zentrierring |                 |                   |                   |                        |                         |
| 11456035   | 1570Y 114/5 76         | Ø60.1-Ø76                  | 60,1            | Aluminium         | 640               | 1985                   | 11/96                   |

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : TOYOTA / 1159  
TOYOTA / 5013  
TOYOTA / 7104

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA CAMRY**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW        | Reifen       | Auflagen zu Reifen                                     | Auflagen  |
|-------------|-------------------|-----------|--------------|--|---|
| V 10 W      | G017              | 100 - 138 | 205/60R15-91 | Nur bis 1075 kg zul. Achslast; 11A; 22B; 52A; 697      | 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P; 75I; TAP |
|             |                   |           | 205/65R15    | 11A; 22B; 51G; 52A; 697                                |   |
|             |                   |           | 205/65R15-93 | 11A; 22B; 52A; 697                                     |   |
|             |                   |           | 215/60R15-93 | 11A; 22B; 52A; 697                                     |   |
|             |                   |           | 225/55R15-92 | Nur bis 1210 kg zul. Achslast; 11A; 22B; 22H; 52A; 697 |   |
|             |                   |           | 225/60R15-95 | 11A; 22B; 22H; 52A; 697                                |   |
| V10         | F824              | 100 - 138 | 205/60R15-91 | 11A; 22B; 52A; 697                                     | 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P; TAP      |
|             |                   |           | 205/65R15    | 11A; 22B; 51G; 52A; 697                                |   |
|             |                   |           | 205/65R15-93 | 11A; 22B; 52A; 697                                     |   |
|             |                   |           | 215/60R15-93 | 11A; 22B; 52A; 697                                     |   |
|             |                   |           | 225/55R15-92 | 11A; 22B; 22H; 52A; 697                                |   |
|             |                   |           | 225/60R15-92 | 11A; 22B; 22H; 52A; 697                                |   |

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA MR2**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis        | kW        | Reifen       | Auflagen zu Reifen | Auflagen  |
|-------------|--------------------------|-----------|--------------|--------------------|---|
| W 2<br>W20  | F438<br>e6*93/81*0011*.. | 115 - 129 | 195/55R15    | TAH; 51G; 57E      | 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P |
|             |                          |           | 195/55R15-83 | TAH; 57E           |   |
|             |                          |           | 205/50R15-85 | TAG; 11A; 365; 57E |   |
|             |                          |           | 225/50R15    | TAG; TAH; 51G; 57F |   |
|             |                          |           | 225/50R15-90 | TAG; TAH; 57F      |   |

**Gutachten 366-1593-96-MURD/N2  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43853**

**ANLAGE: 90 TOYOTA**  
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1570Y  
Stand: 23.03.1999



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA PICNIC**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW      | Reifen       | Auflagen zu Reifen              | Auflagen  |
|-------------|-------------------|---------|--------------|---------------------------------|---|
| XM1         | e11*93/81*0063*   | 66 - 94 | 225/50R15-90 | 11A; 22B; 24J; 24M; 366;<br>59D | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71E; 727;<br>73C; 74A; 74P |

### Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 365) Die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination an der Vorderachse ist bei voll eingeschlagener Lenkung zu prüfen. Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßnahme zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

**Gutachten 366-1593-96-MURD/N2  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43853**

**ANLAGE: 90 TOYOTA**  
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1570Y  
Stand: 23.03.1999



Seite: 3 von 4

- 366) Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 52A) Diese Reifengröße ist nicht mit M+S-Profil zulässig.
- 57E) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- 57F) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 59D) Es dürfen nur Reifenfabrikate mit einer Breite im montierten Zustand (z.B. laut Handbuch des Reifenherstellers) von max. 235 mm verwendet werden.  
Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen.
- 697) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 13 mm zwischen Reifen und dem Längslenker der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 727) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Kegeldichtung und Überwurfmutter mit Unterlegscheibe von außen des Herstellers TSW zulässig. Das Anzugsmoment der Überwurfmutter muß zwischen 4 und 6 Nm liegen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast sein.
- TAG) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- |              |              |
|--------------|--------------|
|              | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/50R15    |
| Hinterachse: | 225/50R15    |
- Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- TAH) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- |              |              |
|--------------|--------------|
|              | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 195/55R15    |

**Gutachten 366-1593-96-MURD/N2  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43853**

**ANLAGE: 90 TOYOTA**  
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1570Y  
Stand: 23.03.1999



Seite: 4 von 4

Hinterachse: 225/50R15  
Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

TAP) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit  
Brems Scheibendurchmesser 255 mm an der Vorderachse.